

Satzung des Jugendparlamentes des Saale-Orla-Kreises

Aufgrund der §§ 98, 99 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom Artikel 3 des Gesetzes vom 23.03.2021 ((GVBl. S. 115), hat der Kreistag des Saale-Orla-Kreises in seiner Sitzung am ... folgende Satzung des Jugendparlamentes des Saale-Orla-Kreises beschlossen:

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Name, Sitz, Zweck und Aufgaben	2
§ 2 Zustandekommen und Zusammensetzung des Jugendparlaments	2
§ 3 Organe und Gliederungen	3
§ 4 Wahlen der Posten im Jugendparlament	3
§ 5 Vorstand	3
§ 6 Pressesprecher	4
§ 7 Kassenwart	4
§ 8 Mitglieder des Jugendparlaments	5
§ 9 Ortsgruppen	5
§ 10 Arbeitsgruppen	5
§ 11 Sitzungen	6
§ 12 Protokoll	6
§ 13 Einbindung in den Saale-Orla-Kreis	6
§ 14 Änderung der Satzung	7
§ 15 In-Kraft-Treten	7

Präambel

Die jungen Menschen des Landkreises sollen die Möglichkeit bekommen, sich stärker in das Geschehen in ihrem Landkreis einzubringen und ihn mitgestalten zu können. Zu diesem Zweck wird ein Jugendparlament eingerichtet.

Seine Mitglieder vertreten die Interessen der jungen Menschen. Sie arbeiten als Vermittler zwischen ihnen, dem Landkreis und seinen Institutionen. Ziel der Arbeit des Jugendparlaments ist es, Anregungen zur Verbesserung der Situation der jungen Menschen des Landkreises zu erarbeiten sowie geeignete Maßnahmen umzusetzen. So kann der Landkreis stärker auf die Bedürfnisse der jungen Menschen eingehen.

Zur Vereinfachung wird nachfolgend das generische Maskulinum verwendet. Alle Geschlechter werden dadurch angesprochen. Dies dient der besseren Lesbarkeit.

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

(1) Das Jugendparlament führt den Namen Jugendparlament Saale-Orla-Kreis. Der Begriff Jugendparlament wird nicht im Sinne eines Parlaments des Grundgesetzes verwendet. Er wird im Sinne der Jugendbeteiligung weit ausgelegt und auf das nachfolgend beschriebene Gremium angewandt.

(2) Das Jugendparlament ist ein Gremium zur Interessenvertretung von jungen Menschen. Es steht grundsätzlich für sämtliche Interessenten im Alter zwischen 12 und 27 Jahren offen. Um diese Offenheit und eine Kongruenz zwischen der Arbeit des Jugendparlaments und den Interessen der jungen Menschen im Saale-Orla-Kreis zu gewährleisten, bedient es sich vielfältiger Beteiligungsmethoden.

(3) Das Jugendparlament setzt sich für einen freien Meinungsaustausch zwischen allen Generationen ein. Seine Aufgabe ist es, jugendrelevante Themen aktiv in der Kommunalpolitik des Saale-Orla-Kreis zu vertreten und Maßnahmen für ein stärkeres Miteinander durchzuführen. Zudem soll es Vorstellungen und Standpunkte von jungen Menschen zur öffentlichen Diskussion stellen. Ferner macht es sich zur Aufgabe, jungen Menschen zur Mitwirkung, insbesondere an der kommunalpolitischen Willens- und Wissensbildung motivieren. Außerdem soll das Jugendparlament den Saale-Orla-Kreis durch Projekte lebenswerter machen.

(4) Die Grundsätze des Jugendparlaments sind die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie Gleichberechtigung und Gleichbehandlung. Es lehnt Beleidigungen einer Person oder der persönlichen Ehre ab und pflegt einen respektvollen Umgang auf sachlicher Ebene. Es gelten die humanistischen und demokratischen Werte von gegenseitigem Respekt und gelebter Toleranz. Menschenverachtende, rassistische, antisemitische, sexistische, homophobe und gewaltverherrlichende Äußerungen werden nicht geduldet.

(5) Der Sitz des Jugendparlaments ist die Kreisstadt Schleiz. Darüber hinaus bestehen Ortsgruppen nach § 9.

§ 2 Zustandekommen des Jugendparlaments

(1) Das Jugendparlament ist für alle interessierten jungen Menschen zwischen 12 und 27 Jahren mit Lebensmittelpunkt im Saale-Orla Kreis offen. Lebensmittelpunkt meint den Ort, an dem ein junger Mensch seinen Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz hat oder er zur Schule geht oder seinen Arbeitsort hat.

- (2) Das Jugendparlament arbeitet parteiunabhängig. Die Mitwirkung im Jugendparlament ist grundsätzlich unentgeltlich und kostenfrei. Alle Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.
- (3) Ein interessierter junger Mensch kann auf Antrag Jugendparlamentarier und damit stimmberechtigtes Mitglied im Jugendparlament werden. Ein interessierter junger Mensch kann den Mitgliedsantrag nach zweimaliger Teilnahme an einer Sitzung des Jugendparlaments stellen.
- (4) Ein Jugendparlamentarier bleibt Mitglied, bis er sein Mandat nach § 2 Abs. 6 beendet oder das 28. Lebensjahr vollendet.
- (5) Fehlt ein Jugendparlamentarier öfter als dreimal in Folge unentschuldigt bei den Sitzungen des Jugendparlaments und hat dafür keine ausreichende Begründung oder behindert er die Ordnung der Arbeit des Jugendparlaments oder verstößt gegen die Grundsätze des Jugendparlaments nach § 1 Abs. 4 kann ihm ein Mandat durch Beschluss aberkannt werden. Dafür sind zwei Drittel der Stimmen aller zur Abstimmung anwesenden Jugendparlamentarier notwendig.
- (6) Ein Jugendparlamentarier kann auf sein Mandat einseitig verzichten. Dies muss schriftlich erfolgen.
- (7) Wird ein Jugendparlamentarier in einen Stadtrat, den Kreistag oder ein anderes politisches Gremium des Saale-Orla-Kreises gewählt, kann er sein Mandat im Jugendparlament des Saale-Orla-Kreises behalten. Er darf dann aber nicht mehr Delegierter in den Ausschüssen des Kreistags sein.

§ 3 Zusammensetzung

Das Jugendparlament setzt sich aus maximal stimmberechtigten 180 Mitgliedern zusammen.

§ 4 Wahlen der Posten im Jugendparlament

- (1) Das Jugendparlament wählt in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl. Eine Wahlperiode dauert zwei Jahre.
- (2) Gewählt werden der Vorsitzende, der Pressesprecher und der Kassenwart. Die Kandidaten mit den zweitmeisten Stimmen übernehmen deren Stellvertretung. Bei Gleichstand gibt es eine Stichwahl. Sollte diese wieder mit Gleichstand enden, wird per Los entschieden. Sollte es nur einen Kandidaten für einen der Posten geben, wird für das Amt des Stellvertreters eine separate Wahl durchgeführt. Ferner werden die Delegierten für die Ausschüsse, sowie die Ortsgruppensprecher gewählt.
- (3) Wahlberechtigt sind alle Jugendparlamentarier, die am Wahltag Mitglied des Jugendparlaments nach § 2 Abs. 3 sind.
- (4) Wählbar sind alle Jugendparlamentarier, die wahlberechtigt gemäß Abs. 3 sind und sich in den zwei Sitzungen vor der Wahl aufstellen lassen haben. Sollte einem interessierten Kandidaten die Teilnahme an den zwei Sitzungen vor der Wahl nicht möglich sein, kann er sich bis zu zwei Wochen vor der Wahl durch Mitteilung in Textform an den Vorstand aufstellen lassen.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Pressesprecher nach § 6, einem Kassenwart und seinem Stellvertreter nach § 7.
- (2) Der Vorstand wird nach § 4 auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist jederzeit möglich. Des Weiteren ist ein stellvertretender Pressesprecher zu wählen.

(3) Ein Vorstandsmitglied kann sein Mandat einseitig niederlegen. Dies muss schriftlich erfolgen. Die jeweiligen Stellvertreter rücken nach. Sollte der Vorstand nicht mehr mit mindestens zwei Jugendparlamentariern besetzt werden können, muss innerhalb von zwei Monaten eine Neuwahl stattfinden.

(4) Das Jugendparlament kontrolliert die Arbeit des Vorstandes. Zu diesem Zweck erstattet der Vorstand einmal jährlich in einer Sitzung des Jugendparlaments Bericht über seine Arbeit. Bei unzureichender oder fragwürdiger Erfüllung ihrer Aufgaben kann den Vorstandsmitgliedern ihr Amt nach Abs. 5 entzogen werden. Sie müssen die Möglichkeit bekommen, ihre Entscheidungen vor dem Jugendparlament zu begründen.

(5) Fehlt ein Vorstandsmitglied öfter als dreimal in Folge unentschuldigt bei den Sitzungen des Jugendparlaments und hat dafür keine ausreichende Begründung, behindert er die Ordnung der Arbeit des Jugendparlaments oder verstößt gegen die Grundsätze des Jugendparlaments nach § 1 Abs. 4 kann ihm ein Mandat durch Beschluss aberkannt werden. Dafür sind zwei Drittel der Stimmen aller zur Abstimmung anwesenden Jugendparlamentarier notwendig. Anschließend greifen Abs. 3 Satz 3 und 4.

(6) Der Vorsitzende, hat folgende Aufgaben:

1. Der Vorsitzende tritt für das Jugendparlament nach außen in der Öffentlichkeit zu Repräsentationszwecken auf. Er ist an die Beschlüsse des Jugendparlamentes gebunden.
2. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Jugendparlaments rechtzeitig, spätestens aber drei Wochen vorher ein. Dabei beachtet er nach Möglichkeit die zeitlichen Verfügbarkeiten der Jugendparlamentarier.
3. Der Vorsitzende erstellt und veröffentlicht die Tagesordnung. Er stellt den Jugendparlamentariern eine Woche vor der Sitzung die Sitzungsunterlagen zur Verfügung.
4. Dem Vorsitzendem obliegt die Leitung der Jugendparlamentssitzungen und die Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit. Der Vorsitzende hat die Möglichkeit, die Sitzungsleitung an andere Jugendparlamentarier zu delegieren.
5. Der Vorsitzende ist Ansprechpartner bei Datenschutzfragen.

§ 6 Pressesprecher

(1) Die Pressearbeit wird durch den Pressesprecher koordiniert und geleitet.

(2) Der Pressesprecher ist Teil des Vorstandes nach § 5 und vertritt das Jugendparlament gegenüber der Presse sowie in den Sozialen Medien. Er ist für alle öffentlichkeitswirksamen Anfragen und Beiträge verantwortlich. Der Pressesprecher kann einzelne Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit an andere interessierte Jugendparlamentarier delegieren.

(3) Der stellvertretende Pressesprecher steht dem Pressesprecher beratend zur Seite und übernimmt im Falle seiner Abwesenheit sämtliche seiner Aufgaben und Pflichten.

(4) Jede Ortsgruppe hat nach § 9 Abs. 4 einen Ansprechpartner zu bestimmen, der dem Pressesprecher nach Bedarf Zuarbeit leisten muss.

§ 7 Kassenwart

(1) Der Kassenwart ist Teil des Vorstandes nach § 5. Er koordiniert die finanzielle Arbeit des Jugendparlaments und fungiert als Schnittstelle zwischen Jugendparlament und Kreisverwaltung. Das Jugendparlament führt keine eigenen Konten. Die Durchführung der Kassengeschäfte erfolgt über und durch Bedienstete des Landkreises.

(2) Der stellvertretende Kassenwart steht dem Kassenwart beratend zur Seite und übernimmt im Falle seiner Abwesenheit sämtliche Aufgaben und Pflichten.

(3) Jede Ortsgruppe hat nach § 9 Abs. 4 einen Ansprechpartner zu bestimmen, der dem Kassenwart nach Bedarf Zuarbeit leisten muss.

(4) Der Kassenwart muss das Jugendparlament zweimal jährlich oder auf Anfrage über das derzeitige verfügbare Budget und die getätigten sowie geplanten Ausgaben informieren.

§ 8 Mitglieder des Jugendparlaments

(1) Das Jugendparlament setzt sich zusammen aus maximal 180 stimmberechtigten Mitgliedern nach § 2 und weiteren interessierten jungen Menschen.

(2) Ein interessierter junger Mensch, der kein Jugendparlamentarier nach § 2 ist, kann an den Sitzungen des Jugendparlaments, der Ortsgruppen sowie der Arbeitsgruppen jederzeit teilnehmen und den Jugendparlamentariern seine Ideen und Meinungen vortragen. Er ist rede-; aber nicht stimmberechtigt.

§ 9 Ortsgruppen

(1) Das Jugendparlament gliedert sich in Ortsgruppen. Das soll die Kommunikationsstrecken im Flächenlandkreis verringern. In den Ortsgruppen werden jugendrelevante Themen vorberaten und in den Sitzungen des Jugendparlaments vorgetragen.

(2) Die Ortsgruppen gliedern sich wie folgt:

1. Bad Lobenstein mit Sitz im Jugendhaus Bad Lobenstein,
2. Neustadt/ Orla mit Sitz im Jugendhaus Neustadt/ Orla,
3. Pößneck mit Sitz im Jugendhaus Pößneck,
4. Schleiz mit Sitz im Jugendhaus Schleiz,
5. Triptis mit Sitz im Jugendhaus Triptis.

Bei Bedarf können sich weitere Ortsgruppen bilden oder bestehende Ortsgruppen auflösen. Neugründungen von Ortsgruppen werden im Jugendparlament nach § 11, Abs. 7 u. 8 beschlossen.

(3) Jeder interessierte junge Mensch ist frei darin zu entscheiden, in welcher Ortsgruppe er aktiv mitwirken möchte. Die projektbezogene Mitwirkung in mehreren Ortsgruppen ist möglich.

(4) Unter den Ortsgruppen ist durch Wahl gemäß § 4 ein Ortsgruppensprecher zu bestimmen. Der Ortsgruppensprecher vertritt die Ortsgruppe nach außen leistet dem Pressesprecher nach § 6 sowie dem Finanzvorsteher nach § 7 Zuarbeit.

§ 10 Arbeitsgruppen

(1) Die Arbeitsgruppen bestehen aus jungen Menschen einer oder mehrerer Ortsgruppen. Sie bilden und trennen sich nach Bedarf und projektbezogen.

(2) Die Arbeitsgruppen haben auf Anfrage des Jugendparlamentes über den derzeitigen Stand ihrer Arbeit zu informieren.

(3) Interessierte junge Menschen können nach § 8 Abs. 2 an den Arbeitsgruppen teilnehmen.

§ 11 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Jugendparlamentes sind in der Regel öffentlich.
- (2) Die Sitzungen finden mindestens alle zwei Monate statt. Bei Bedarf können auf Antrag nach Abs. 6 weitere Sitzungen einberufen werden. Der Vorstand legt den Termin nach § 5 Abs. 6 Nr. 2 fest.
- (3) Eine Sitzung kann mit mindestens der Hälfte der Stimmen aller Jugendparlamentarier verschoben werden. Einen Ausweichtermin legt der Vorstand nach § 5 Abs. 6 Nr. 2 fest.
- (4) Die Tagesordnung wird vor der Sitzung nach § 5 Abs. 6 Nr. 3. auf der Internetseite des Jugendparlaments veröffentlicht. Neueröffnung und Abschließen von Tagesordnungspunkten können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (5) Die Orts- und Arbeitsgruppen treffen sich nach Bedarf in den jeweiligen Jugendhäusern. Ein anderer Sitzungsort kann vorab in einer Sitzung bestimmt werden. Eine digitale Sitzung und Teilnahme ist möglich.
- (6) Der Sitzungsort des Jugendparlaments ist grundsätzlich der Kreistagssaal des Saale-Orla-Kreises in Schleiz. Ein anderer Sitzungsort kann vorab in einer Sitzung bestimmt werden. Eine digitale Sitzung und Teilnahme ist möglich.
- (7) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, soweit mindestens ein Drittel der aktuellen Jugendparlamentarier anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (8) Beschlussanträge sind so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden können.
- (9) Die Sitzungen werden nach § 12 protokolliert.

§ 12 Protokoll

- (1) Der Protokollführer und sein Stellvertreter werden rotierend über die Mitgliederliste durch den Vorstand in der vorhergehenden Sitzung des Jugendparlamentes bestimmt. Sollten die Bestimmten verhindert sein, kann spontan nach einer Lösung gesucht werden. Dabei ist die Mitgliederliste zu berücksichtigen.
- (2) Der Protokollführer hat die Aufgabe die Sitzungen des Jugendparlamentes nach einer durch den Vorstand festgelegten Vorlage zu protokollieren. Das fertige Protokoll stellt er allen Jugendparlamentariern auf elektronischem Weg zur Verfügung. Sollte ein Mitglied über keinen digitalen Zugang zum Protokoll verfügen, macht der Vorstand diesem Mitglied das Protokoll über einen alternativen Weg verfügbar.

§ 13 Einbindung in den Saale-Orla-Kreis

- (1) Ein vom Jugendparlament zu bestimmender Delegierter hat das Recht, zu Themen, die jungen Menschen im Saale-Orla-Kreis betreffen, im Kreistag und in öffentlichen Ausschüssen des Kreises das Wort zu erhalten.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Jugendparlamentes erhält zeitgleich mit den Mitgliedern des Kreistages die gesamten Unterlagen des öffentlichen Teils der Sitzung des Kreistages und der Ausschüsse des Kreistages. Darüber hinaus stellt der Landrat dem Vorsitzenden des Jugendparlaments alle Beschlussvorlagen jugendrelevanter Themen anderer Ausschüsse zu.

(3) In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Vertreter des Jugendparlaments auf Antrag für einzelne Tagesordnungspunkte zu jugendrelevanten Themen Rederecht erhalten.

(4) Das Jugendparlament hat das Recht, Anträge zur Aufnahme von Themen auf die Tagesordnung des Kreistages oder der entsprechenden Ausschüsse zu stellen.

(5) Ein vom Jugendparlament bestimmter Delegierter erhält einmal im Jahr die Möglichkeit, im Kreistag über die Arbeit des Jugendparlamentes zu berichten.

(6) Beschlüsse des Jugendparlaments werden den Mitgliedern der jeweiligen Ausschüsse, des Kreistages oder den sonst zuständigen Gremien schriftlich zugestellt.

(7) Zur Durchführung seiner Aufgaben wird dem Jugendparlament ein finanzielles Budget zur Verfügung gestellt. Die Höhe des Budgets wird durch den Kreistag jeweils im Rahmen des Haushaltsplans festgelegt.

(8) Idealerweise wird die Arbeit und Geschäftsführung des Jugendparlamentes organisatorisch durch die Kreisverwaltung begleitet.

§ 14 Änderung der Satzung

(1) Eine Satzungsänderung kann im Kreistag des Saale-Orla-Kreises beschlossen werden. Das Jugendparlament kann dem Kreistag Änderungen der Satzung vorschlagen.

(2) Für einen Vorschlag zur Satzungsänderung sind zwei Drittel der Stimmen aller Jugendparlamentarier notwendig. Antrag auf Vorschlag einer Satzungsänderung muss spätestens 10 Tage vor der nächsten Sitzung des Jugendparlamentes dem Vorstand vorgelegt werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Saale-Orla-Kreises in Kraft.

